

Auswirkungen des neuen Eherechts von 1938 auf die Tätigkeit des Salzburger Diözesan- und Metropolitangerichts

Von Elisabeth A. K a n d l e r - M a y r

Durch das Konkordat vom 5. Juni 1933 bzw. 1. Mai 1934¹ zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich war im Bereich des Eherechts eine Klärung und Vereinheitlichung getroffen worden: Während das bisher geltende Recht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches² in seinem zweiten Hauptstück »von dem Eherechte« konfessionsbedingte Unterschiede kannte und an der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe für Katholiken festhielt, ergaben sich gerade nach dem Ersten Weltkrieg gewisse Aufweichungstendenzen durch eine weitgehende Anwendung der Dispensmöglichkeiten, die sich dem Sinn des Gesetzes nach nur auf andere Konfessionen bezogen hatten. Durch die Bestimmungen des Konkordats wurde 1933/34 klargestellt, daß für Katholiken das kirchliche Recht auch im staatlichen Bereich Geltung haben sollte, und zwar sowohl was das Eingehen einer Ehe betraf als auch die Frage einer möglichen Auflösung der Ehe³. Art. VII, der eherechtliche Fragen betraf, enthielt in seinem § 3 die staatliche Anerkennung der Zuständigkeit kirchlicher Gerichte und Behörden bezüglich der Ungültigkeitserklärung der Ehe und der Dispens von einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe. Art. VII erfuhr bald Präzisierungen, aber auch gewisse Aufweichungen: So wurde z. B. in Zusatz 1 auch die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des »Privilegium Paulinum« anerkannt, im Zusatz 2 willigte der Hl. Stuhl ein, daß das Verfahren bezüglich der Trennung der Ehe von Tisch und Bett den staatlichen Gerichten zustehe. Im Zusatz 3 wurde schließlich die Herausgabe einer Instruktion, die für alle Diözesen Österreichs verbindlich sein werde, durch den österreichischen Episkopat angekündigt⁴. Ab 1934 wurde diese Instruktion auch konkret vorbereitet. Eine Anlehnung an die – unter dem Namen des federführenden Autors bekannte – »Rauscher-Instruktion«⁵ zum alten Konkordat von 1855 wurde zwar überlegt, aber als unnötig bezeichnet. Immerhin gab es im Unterschied zur Situation von 1855 schon ein weltweit geltendes, vereinheitlichtes Kirchenrecht in Gestalt des Codex Iuris Canonici von 1917⁶, und Fragen, die allenfalls noch partikularrechtlich geregelt werden konnten, waren geringfügig. Die päpstliche Genehmigung für den lateinischen Text

der Instruktion wurde am 30. Juni 1936 erteilt; der österreichische Episkopat veröffentlichte schließlich am 25. November 1936 die deutsche Textausgabe. Im gleichen Zeitraum wurden von staatlicher Seite ebenfalls Durchführungsgesetze als Ergänzung erstellt, nämlich das Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, BGBl. 1934–II, Nr. 8, und seine Ergänzung durch das am 17. April 1935 kundgemachte Bundesgesetz BGBl. 1935, Nr. 134.

In der Instruktion von 1936 bezogen sich dann die §§ 20 bis 24 konkret auf Ehrechtsfragen und die Arbeit kirchlicher Gerichte:

§ 20 legte unter Verweis auf c. 1553 § 1 n. 2 bzw. c. 1960ff CIC/1917 noch einmal ausdrücklich fest, daß Katholiken verpflichtet sind, etwaige Eheungültigkeitsklagen beim kirchlichen Gericht einzubringen. Im Kommentar zu dieser Bestimmung wurde gerade im Hinblick auf c. 1960 CIC/1917 festgestellt, daß die Kirche alle Eheangelegenheiten von Getauften an sich ziehe, also auch die von gültig getauften Protestanten, woraus sich ein Widerspruch zum Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, § 3, ergäbe, das nur von Katholiken sprach. Im konkreten Fall konnte daher ein kirchliches Urteil über eine vor einem evangelischen Religionsdiener geschlossene Ehe von Protestanten die staatliche Vollstreckbarkeitserklärung nicht erlangen.

§ 21 beschrieb den Weg, der für die Anerkennung eines kirchlichen Urteils über die Ungültigkeit einer Ehe oder die Dispens von einer nichtvollzogenen Ehe einzuhalten war. Letzter Schritt war dabei die Übersendung an den österreichischen Obersten Gerichtshof, mit dessen Vollstreckbarkeitserklärung die bürgerlichen Rechtswirkungen für die kirchliche Entscheidung eintreten. Vor dem 1. Mai 1934 abgeschlossene Verfahren blieben aber unberücksichtigt. Die Zuständigkeit kirchlicher Gerichte für Verfahren bezüglich des »Privilegium Paulinum«⁷ blieb staatlich anerkannt⁸.

In § 22 wird die Bestimmung des Art. VII, § 5 des ÖK über die gegenseitige Rechtshilfe kirchlicher und staatlicher Gerichte wiederholt und im Kommentar als Interpretationshilfe werden die Bestimmungen der Rechtshilfe gegenüber in- und ausländischen Gerichten in der Jurisdiktionsnorm genannt⁹.

In § 23 wurde noch einmal wiederholt, was bereits im Zusatzprotokoll zu Art. VII des Österreichischen Konkordats geregelt war, daß nämlich der Apostolische Stuhl zustimmte, daß das Verfahren der »Scheidung der Ehe von Tisch und Bett« vor dem staatlichen Gericht durchgeführt werde; eines besonderen kirchlichen Scheidungsverfahrens bedurfte es regelmäßig nicht mehr. Johann Haring verwies in seinem Kommentar auch darauf, daß also die bisherige Praxis, eine zivile Trennung nachträglich auch kirchlich bestätigen zu lassen, nicht mehr nötig sei¹⁰.

§ 24 verfügt zuletzt, daß staatliche Gerichte rechtskräftige Beschlüsse und Urteile über Ehescheidungen sowie gemeldete Wieder-

vereinigung der kirchlichen Diözesanbehörde mitteilen mußten, was zwecks Evidenzhaltung in die kirchlichen Trauungsbücher einzutragen war.

Bei all diesen Bestimmungen darf nicht übersehen werden, daß der Begriff »Ehescheidung« vor 1938 nur die Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett bedeutete, also die sogenannte *separatio tori, mensae et habitationis* des kirchlichen Rechts, die durch die cc. 1128–1132 CIC/1917 geregelt war, und im staatlichen Recht in den §§ 103–110 ABGB behandelt wurde. Nach kirchlichem Recht konnte eine derartige »Scheidung« eine dauerhafte Aufhebung der Lebensgemeinschaft sein, die vor allem im Fall des Ehebruchs eines Gatten vorgenommen werden konnte, oder aber eine zeitweilige, erlaubte Trennung, wobei neben rein kirchlichen Gründen wie dem Beitritt zu einer nichtkatholischen Religionsgemeinschaft oder der nichtkatholischen Erziehung der Kinder auch Gründe herangezogen werden konnten, die auf die persönliche Sicherheit und das Wohlbefinden abstellten und somit der subjektiv empfundenen Situation der Betroffenen Rechnung tragen konnten¹¹. Dabei handelte es sich immer nur um die amtliche und nachträgliche Genehmigung einer meist schon vorgenommenen Trennung und auch des getrennten Lebens, wobei staatlicherseits auch finanzielle Fragen und die Stellung und der Unterhalt möglicher Kinder geregelt wurden. Hinsichtlich katholischer Bürger galt aber auch im staatlichen Bereich, daß mit dieser Lösung weder das Eheband noch die Sakramentalität der Ehe berührt wurden, daß somit diese Scheidung von Tisch und Bett auch nach staatlichem Recht keine neue Heirat zu Lebzeiten der Ehegatten ermöglichte und grundsätzlich auch noch die Pflicht zur ehelichen Treue bestand. Es war dies somit keinesfalls eine »Scheidung im Sinne einer gerichtlichen Trennung des Ehebandes«, wie der Begriff Scheidung dann im Ehegesetz von 1938 verwendet wurde.

Gerade in dieser Frage der Scheidung von Tisch und Bett bestand daher eine gewisse doppelte Zuständigkeit. Der Staat gewährte diese Möglichkeit allen Bürgern, wobei es in § 132 ABGB ausdrücklich hinsichtlich der jüdischen Ehegatten den Verweis auf die allgemeinen Vorschriften gab, aber festgestellt wurde, daß sie sich an den Rabbiner oder Religionslehrer zu wenden hätten und dieser die ihn betreffenden Anordnungen in den §§ 104–110 ABGB beobachten müsse. Die katholische Kirche ihrerseits hatte dagegen immer die Verpflichtung im Gewissen ihrer Gläubigen betont, daß ein Gatte, der auf Scheidung klagen wolle, sich zuerst an das kirchliche Gericht zu wenden habe, weil sie ihre Ehe ja auch im Angesicht der Kirche geschlossen hätten, um als Glieder der Kirche in ehelicher Gemeinschaft zu leben. Sie könnten daher auch nur von der Kirche die Erlaubnis erhalten, außerhalb dieser ehelichen Verbindung zu leben. In einem Hirten-schreiben hatte Kardinal Rauscher schon 1868 klargemacht, daß die Kirche keineswegs die Zuständigkeit des Staates negiere; auch der

Staat bzw. die Gerichtsbehörden seien bei derartigen Ansuchen selbstverständlich berechtigt zum Einschreiten, weil auch der Staat die häufigen Scheidungen von Tisch und Bett zwar nicht willkommen heißen, aber auch nicht hintanzuhalten vermöge. Über die Gewissenspflicht der Katholiken zur ehelichen Lebensgemeinschaft könne der Staat jedoch kein maßgebendes Wort sprechen, dies komme nur der Kirche zu. Festgestellt wurde auch, daß bei allenfalls widersprüchlichen Urteilen des weltlichen und des geistlichen Gerichts die Aufhebung der Lebensgemeinschaft vor dem Gewissen nicht gerechtfertigt sei¹². Dieser Zustand einer Doppelzuständigkeit kirchlicher und ziviler Gerichte wurde erst beendet, als durch die Vereinbarungen im Konkordat 1933/34 bzw. im Zusatzprotokoll die Zuständigkeit dafür einvernehmlich dem Staat abgetreten wurde.

Nur vier Jahre nach dem Konkordat wurde mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938¹³ jedoch schon wieder eine schwerwiegende einseitige Veränderung herbeigeführt: Die Neueinführung bzw. Übertragung der deutschen eherechtlichen Bestimmungen auf Österreich brachte eine völlig neue Situation. Einerseits war dies staatlich gesehen eine Vereinfachung, weil der gesamte Bereich der bisher konfessionell aufgesplitterten eherechtlichen Bestimmungen im ABGB¹⁴ aufgehoben und durch eine einheitliche Regelung für alle Bürger ungeachtet ihrer Konfession ersetzt wurde, andererseits bedeutete es aber einen gravierenden Eingriff in den Bereich des konfessionell geregelten Eherechts, d. h. des bisher geltenden Staatskirchenrechts. In der nationalsozialistischen Sichtweise galt in Folge des Anschlusses das Österreichische Konkordat mit dem 13. März 1938 als von selbst erloschen, nämlich durch den Untergang Österreichs als selbständiger Staat und somit Völkerrechtssubjekt. Im Führerbefehl vom 12. Juli 1938, nach Befragung der Reichsbehörden verfaßt, wurde eine automatische Ausdehnung des Deutschen Reichskonkordats auf Österreich – nun als Teil des Altreichs – ausdrücklich abgelehnt und festgestellt, daß in Österreich nun ein konkordatsloser Zustand herrsche¹⁵. Mit dem faktischen Wegfall des Konkordats im Jahr 1938 verlor auch die Österreichische Eheinstruktion von 1936 ihre Grundlage. Die Frage der Weitergeltung des Konkordats soll im Rahmen dieses Beitrags jedoch außer acht gelassen werden.

Mit dem 1. August 1938 galt nun auch in Österreich, daß eine Ehe nur in der verpflichtenden zivilen Eheschließungsform eingegangen werden konnte. Die bisherige Möglichkeit der kirchlichen Ungültigkeitserklärung wurde durch die Nichtigkeitserklärung in den §§ 20 ff EheG und die Aufhebung in den §§ 33 ff EheG ersetzt, wobei diese Möglichkeiten grundsätzlich zumindest inhaltlich und von den Grundlagen her den kirchlichen Annullierungen entsprachen. Einschnei-

dend war allerdings die Einführung der grundsätzlichen Scheidbarkeit aller Ehen, also auch der Ehe von Katholiken. Wenn auch die §§ 118 und 119 EheG festlegten, daß die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmte, und dabei auf kirchliches Eherecht abstellten, so war doch damit nicht gesagt, daß die Betroffenen nicht den Weg einer Ehescheidung nach den §§ 46 ff EheG beschreiten konnten. Ein Ansatz dazu und zugleich eine praktische Erleichterung für viele wurde auch darin geboten, daß § 115 EheG die Möglichkeit bot, durch einen Antrag eine bereits durchgeführte (bisherige) Scheidung von Tisch und Bett in eine Scheidung im Sinn des Ehegesetzes umzuwandeln. Eine solche Umwandlung wurde mit Beschluß des zuständigen Bezirksgerichts ausgesprochen, eine eigene Klage auf Scheidung war dabei ausgeschlossen. Dieser Weg war verhältnismäßig einfach zu beschreiten, es mußte auch nur nachgewiesen werden, daß sich die getrennten Ehegatten nicht wieder vereinigt hätten.

Nach dem neuen Ehegesetz mußte eigentlich eine höchst einschneidende Verschiebung eintreten: Nun kam für alle Staatsbürger eine gerichtliche Lösung einer Ehe zu Lebzeiten beider Ehegatten vor den staatlichen Gerichten in Frage, was also auch für Katholiken gelten mußte, und so dem Anspruch der Kirche auf ausschließliche Zuständigkeit für die Behandlung von Ehesachen ihrer Gläubigen widersprach. Daneben wurde noch zusätzlich eine weitere Aufweichung des Grundsatzes von der Unauflösbarkeit der Ehe insofern vorgenommen, als nun eine echte Scheidungsmöglichkeit – eine Lösung der Ehe dem Bande nach zu Lebzeiten beider Gatten – definitiv angeboten wurde. Man darf nicht übersehen, daß dies für viele, die in einer kirchlich nicht anerkannten zweiten Ehe lebten, eine Erleichterung und ein möglicher Weg gewesen sein muß, wenn sie sich auch sicher mehr noch in einem Zwiespalt zwischen dem Wissen um die nun faktisch eröffnete Möglichkeit der echten Ehe-Scheidung und dem Bewußtsein der Unauflöslichkeit ihrer Ehe vor der Kirche befanden, als das für die heute Betroffenen gilt.

Nur nebenbei sei in Rahmen der vorliegenden Ausführungen erwähnt, daß etwa zur gleichen Zeit zum Zweck einer massiven Zurückdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben die Entziehung des Matrikenwesens aus der kirchlichen Zuständigkeit durch die Einführung des deutschen Personenstandsgesetzes vorbereitet wurde, die entsprechenden Zahlungen an Geistliche als Entgelt für die Matrikenführung ebenfalls eingestellt werden sollten und eine zusätzliche finanzielle Belastung der Kirche durch die Einführung des Kirchenbeitragssystems anlaufen sollte¹⁶. Die katholische Kirche protestierte zwar gegen alle diese Regelungen, die einen massiven Eingriff in das bisher staatskirchenrechtlich verankerte Verhältnis von Kirche und Staat bedeuteten, und vor allem auch gegen die Vorgangsweise, je-

doch ohne Erfolg¹⁷. Wenn nun auch durch die neue Gesetzeslage die bisherige Basis einseitig aufgegeben worden war, also die staatskirchenrechtliche Grundlage für die verpflichtende Wirksamkeit kirchlicher Gesetze für einen Teil der Staatsbürger entzogen worden war, so muß doch festgehalten werden, daß durch diese Neuregelung die Wirksamkeit und Verpflichtungskraft kirchlicher Gesetze für den innerkirchlichen Bereich nicht berührt werden konnten. Das kirchliche Recht in seinem Geltungsanspruch hinsichtlich aller Katholiken konnte auch durch dieses Gesetz nicht abgeschafft werden. Für den Bereich der Praxis war aber mit dieser Neuregelung doch eine wesentliche Einschränkung verbunden, wenn man nur an die nun geltende Verpflichtung zur zivilen Eheschließung vor jeder kirchlichen Feier denkt, und Zuwiderhandeln sogar unter Strafandrohung stand¹⁸. Praktisch wurde damit die Anwendbarkeit kirchlicher Gesetze wesentlich erschwert, und der Schutz bzw. die Garantie durch die Absicherung im Rahmen des Staatskirchenrechtes für innerkirchliche Regelungen entfiel. Eine Verschiebung der Gerichtszuständigkeit von den kirchlichen zu den staatlichen Gerichten war damit sicher beabsichtigt. Man müßte nun annehmen, daß aufgrund dieses gravierenden Eingriffs den kirchlichen Gerichten praktisch der Boden, d. h. das Arbeitsgebiet entzogen worden wäre, schon allein deshalb, weil seitens der Betroffenen, den an einer geregelten Trennung Interessierten, kein zwingender Grund mehr vorlag, sich an ein kirchliches Gericht zu wenden, wenn dessen Entscheidung ohnehin keinen praktischen Wert im zivilen, bürgerlichen Lebensbereich hätte, sondern viel leichter eine Lösung im Sinn einer echten Trennung vor einem staatlichen Gericht einzuklagen war. Wollten bis zu diesem Zeitpunkt Katholiken ihre Ehe in einer Weise lösen, daß sie vom Eheband befreit wären, so stand ihnen unter normalen Bedingungen nur der Weg einer Annullierung und damit der Feststellung einer kirchlichen Ungültigkeit ihrer Ehe von Beginn an durch das örtlich für sie zuständige Kirchengericht offen¹⁹.

Auf die bis 1938 de facto vorgenommenen Ehelösungen für eine folgende zweite Heirat durch zivile Instanzen – z. B. durch die Ermöglichung von Dispensehen – soll hier nicht weiter eingegangen werden, es genügt der Hinweis, daß es sich bei solchen Dispensen vom bestehenden Eheband hinsichtlich katholischer Bürger ja um eine reine Umgehung, wenn nicht gar um einen Bruch der bestehenden Vorschriften gehandelt hatte. Durch den § 58 Absatz 1 der ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz wurden nun auch solche Ehen, die nach dem 1. April 1938 aufgrund einer Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen worden waren, von Anfang an gültig, und damit eine kirchlich nicht anerkannte zweite Ehe ohne weiteres zu einer staatlich gültigen²⁰.

Schon im Mai 1939 wurde in den »Mitteilungen zur weltanschaulichen Lage« die Entkonfessionalisierung der Ostmark und die Ent-

flechtung staatlicher und kirchlicher Belange als Erfolg gefeiert, durch das deutsche Eherecht seien nun auch die bisher tätigen erzbischöflichen Ehegerichte in Wien und Salzburg »überflüssig« geworden. Aus diesem Grund seien auch durch Erlaß vom 13. August 1938 die erheblichen Zahlungen für diese Gerichte eingestellt worden²¹. Ein weiteres Beispiel für dieses Vorgehen, von denselben Überlegungen getragen, ist die Einstellung finanzieller Leistungen nach der Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes am 28. April 1939: Mit Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 25. September 1939 bzw. 12. Oktober 1939 wurde die sukzessive Einstellung der als »freiwillig« bezeichneten Zuschüsse verfügt und auch gleich in die Tat umgesetzt. Schon mit dem 1. November 1939 entfiel nämlich der staatliche Zuschuß für die Mitglieder der Domkapitel und die priesterlichen Beamten der Ordinariate, mit Jahresbeginn 1940 folgten weitere Einschränkungen hinsichtlich der Höhe der noch verbleibenden Leistungen²².

Als konkretes Beispiel dafür, wie schnell diese radikalen Änderungen und die neuen rechtlichen Gegebenheiten doch auch von Katholiken akzeptiert und in Anspruch genommen wurden, sollen nur zwei Beispiele zitiert werden: Ein katholischer Antragsteller hatte Anfang August 1938, während ein kirchliches Annullierungsverfahren lief, beim zuständigen Zivilgericht angesucht, seine Ehe sollte dem Bande nach wegen Rassenverschiedenheit gelöst werden – seine Frau hatte nämlich einen jüdischen Elternteil. Tatsächlich erging das entsprechende Urteil aufgrund der Arierbestimmungen schon am 30. September 1938, also nur zwei Monate nach dem Inkrafttreten des deutschen Eherechts. Und in einem anderen Verfahren sandte die beklagte Partei das zweitinstanzliche Urteil mit folgendem Kommentar zurück an das Metropolitangericht Salzburg: »Deswegen sende ich Ihnen das Urtheil zurück, Da mich der neue Staat Im Namen des Heil Hittler Und nicht nach Ihrer Form 9./12. 1938 von der Ehe gelöst hat.«²³

Im folgenden soll nun aufgezeigt werden, wie weit sich diese gravierenden Änderungen auf der Ebene der Gesetzgebung, und zwar des staatlichen Rechts, und die Absicht, die kirchliche Gerichtsbarkeit zu verdrängen, tatsächlich auf die Arbeit des Salzburger Diözesan- und Metropolitangerichts auswirkten. Auch nach der Einführung des deutschen zivilen Eherechts hat die röm.-kath. Kirche den Anspruch, grundsätzlich und ausschließlich für die Ehen ihrer Gläubigen zuständig zu sein, nicht aufgegeben. Anhand der Gerichtsaufzeichnungen soll dies für den Zeitraum rund um das Inkrafttreten des deutschen Ehegesetzes, also den 1. August 1938, aufgezeigt werden, wobei als Grundlage die Jahresberichte herangezogen werden. Auf den Inhalt der einzelnen Eheakten wird dabei nicht eingegangen.

Vor dem 1. August 1938 arbeiteten die kirchlichen Gerichte in Österreich auf der Grundlage des CIC/1917, was das materielle Ehe-

recht angeht, der Eheprozeßordnung²⁴ mit den detaillierten Verfahrensvorschriften, die die Sakramentenkongregation für die Diözesangerichte in Ehenichtigkeitsprozessen 1936 auf der Basis des CIC/1917 als einheitliche Verfahrensvorschrift herausgegeben hatte, weiters nach Maßgabe des Österreichischen Konkordats von 1933/34 mit seinen Zusatzprotokollen und der Österreichischen Eheinstruktion, ebenfalls von 1936. Für die Behandlung einer Ehesache war demnach immer das kirchliche Gericht erster Instanz zuständig, wobei in der Regel ein Gerichtshof von drei Richtern unter dem Vorsitz des Offiziäls oder eines Vizeoffiziäls zu entscheiden hatte. Eine Ausnahme bildeten Nichtvollzugsverfahren, die einem Einzelrichter zugewiesen waren, allerdings auch nicht über das Eheband selbst zu entscheiden hatten. Die Richter wurden aus dem Kreis der Synodalrichter, die jeweils auf der Diözesansynode gewählt worden waren, und der Prosynodalrichter, die der Bischof auch außerhalb einer Synode ernennen konnte, berufen. Klageberechtigt waren grundsätzlich die beiden Ehegatten, allerdings nur dann, wenn sie nicht selbst Ursache des behaupteten Nichtigkeitsgrundes waren; andernfalls mußte der Kirchenanwalt, der sogenannte *promotor iustitiae*, auf Ersuchen des Betroffenen eingreifen. Beteiligt waren weiters ein Ehebandverteidiger, der im Verfahren für die Aufrechterhaltung des Ehebandes einzutreten hatte, und ein Notar als beeideter Gerichtsschreiber und Schriftführer. Alle Beteiligten hatten Geistliche zu sein. Das Verfahren wurde schriftlich und nicht-öffentlich durchgeführt und nach Einvernahme von Parteien und Zeugen sowie Einholung aller möglichen anderen Beweise mit einem schriftlich ausgefertigten Urteil abgeschlossen. Die Entscheidung konnte einstimmig oder unter Überstimmung eines Richters gefällt werden; sie war ein Feststellungsurteil, kein Rechtsgestaltungsurteil. Bei einem affirmativen Urteil, das also die behauptete Nichtigkeit der Ehe als erwiesen annahm, erfolgte pflichtgemäß die Berufung des Ehebandverteidigers an das zuständige zweitinstanzliche Gericht, das die erstrichterliche Sentenz bestätigen oder verwerfen konnte. Mit dieser einen Besonderheit, daß nämlich für eine Nichtigkeitserklärung zwei gleichlautende Entscheidungen nötig waren, als Ausnahme verlief das kirchliche Verfahren im übrigen ähnlich wie jedes zivile Verfahren, Rechtsmittel und Einreden standen hier wie dort zur Verfügung²⁵.

Als erstinstanzliche Gerichte waren in diesem Zeitraum die kirchlichen Gerichte Wien, St. Pölten, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Klagenfurt, Graz und Eisenstadt (dieses aber vorläufig noch in Wien angesiedelt) tätig²⁶. Als zweitinstanzliche Gerichte waren die Metropolitangerichte Wien und Salzburg gemäß c. 1594 § 1 CIC/1917 tätig, wobei diese beiden im Sinn von c. 1594 § 2 CIC/1917 jeweils füreinander auch zweite Instanz waren. Sollte eine dritte Instanz nötig werden, so war dies regelmäßig die Römische Rota²⁷, in Österreich galt aber die Sonderregelung, daß noch 1938 kraft päpstlicher Delegation

vom 20. Dezember das Metropolitengericht Bamberg zunächst für drei Jahre als dritte Instanz für die Ostmark, also die österreichischen Diözesengerichte bestellt worden war²⁸. Nach dem Krieg, 1946, wurde eine innerösterreichische Lösung zugelassen, und zwar Wien als dritte Instanz für die Kirchenprovinz Salzburg, d. h. für Fälle, in denen Salzburg zweite Instanz gewesen war, und umgekehrt²⁹.

Im Jahr 1935 waren am Diözesengericht Salzburg zwölf Personen tätig, und zwar Domkapitular Karl Kronlachner als Offizial, Univ.-Prof. Dr. Franz Fiala und Domkapitular Georg Höller als Vizeoffiziale. Als Prosynodalrichter fungierten Domscholastikus Christian Greinz, Univ.-Prof. Dr. P. Maurus Schellhorn OSB, Pfarrer Dr. Leopold Ziller und Generallektor P. Amandus Sulzböck OFM; als *Promotor iustitiae* Domkapitular Dr. Anton Schmid. *Defensores sancti vinculi matrimonii* waren Stadtpfarrer Andreas Vogl und Univ.-Prof. Dr. P. Benedikt Probst OSB. Als Notare waren Domschubkustos Franz Gritsch und Dr. Franz Simmerstätter tätig³⁰. Vergleicht man den Personalstand des Gerichts im Jahr 1935, also nach dem Inkrafttreten des Konkordats, mit dem des Jahres 1939, also nach dem Inkrafttreten des – deutschen – Eherechts, so zeigt sich kein gravierender Einbruch in der personellen Ausstattung, sondern vielmehr eine Erweiterung: Anfang 1939 waren nun 16 Personen in amtlicher Funktion am Gericht tätig. Offizial war nach wie vor Karl Kronlachner, als Vizeoffiziale waren die Domkapitulare Dr. Anton Schmid, Msgr. Michael Neureiter und Dr. Franz Simmerstätter tätig. Als Synodalrichter fungierten zusätzlich zu P. Maurus Schellhorn und P. Amand Sulzböck Pfarrer Dr. Leopold Ziller, Theologieprofessor Dr. Peter Adamer, Dr. Gotthard Candido und Dr. Franz Wasner, und als Prosynodalrichter war Dr. Alois Wimmer tätig. *Promotor justitiae* war Domkapitular Albert Lungkofler; *Defensor* neben P. Benedikt Probst war Domchorvikar Dr. Josef Nepp. Als Notar war neben Franz Gritsch noch Domzeremoniar Ludwig Stadler tätig³¹. Anzumerken ist jedoch, daß es sich bei diesen genannten Personen nur zum geringsten Teil um hauptamtliche Richter oder sonstige Angestellte handelte, üblicherweise waren sie als Kleriker auch in anderen Bereichen der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung beschäftigt.

Am Metropolitengericht wurden als Gerichtsbücher stets zwei Verzeichnisse geführt. Im Journalbuch wurden unter fortlaufenden Nummern neben dem Eingangsdatum der Absender unter Angabe des Ortes und des Sendedatums, eine Kurzfassung des Inhalts und schließlich die Art der Erledigung mit dem Entscheidungsdatum und dem Datum der Rück- oder Weitersendung der Akten vermerkt. Im Prozeßbuch wurden dagegen nur die Verfahren in Ehesachen erfaßt. Dabei wurde auch ein Grundstock von Informationen angeführt; neben dem Eingangsdatum das Gericht, von dem aus die Sache nach Salzburg in die zweite Instanz kam, der Klagegrund oder die Klage-

gründe, weiters die Daten, unter denen der erstinstanzliche Prozeß begonnen und abgeschlossen worden war, sowie ab 1939 auch das Datum der Heirat, Namen und Adressen der beiden Prozeßparteien, schließlich die Namen der bestellten Richter, der Zeitpunkt der *Citatio* und schließlich das Datum der Entscheidung mit der Verfügung über die Prozeßkosten und allfällige weitere Schritte, z. B. eine denkbare Berufung des *Defensors* gegen ein Urteil und die daraufhin nötige Weiterleitung an die dritte Instanz. Für die vorgeschriebene *Citatio*, die Verständigung und auch Ladung der beiden beteiligten Parteien, wurde ein Formular verwendet, das ihnen ein persönliches Erscheinen vor der II. Instanz freistellte oder aber eine schriftliche Äußerung ermöglichte. Dabei wurden folgende Fragen gestellt: 1) ob beide Parteien für oder gegen das Eheband stehen, 2) ob sie der »Gerechtmache des Metropolitangerichts Salzburg freien Lauf lassen« wollen, und schließlich 3), ob sie neue Beweise vorzubringen hätten. Wenn in manchen Fällen der Aufenthaltsort der beklagten Partei nicht bekannt war, wurde diese *Citatio* in Form einer Ediktal-Ladung vorgenommen. Dabei wurde das entsprechende Schriftstück innerhalb der festgesetzten Frist am Haupttor der (erz-)bischöflichen Residenz angeheftet und die tatsächliche Ausführung dieser Ladung durch den *Cursor*, einen Gerichtsbediensteten, mit Unterschrift bestätigt.

In den Gerichtsbüchern finden sich im übrigen keine Hinweise, ob die Übersendung an die Apostolische Signatur und anschließend den österreichischen Obersten Gerichtshof, wie es durch § 4 des Art. VII ÖK eigentlich gefordert war, um die Vollstreckbarkeitserklärung, das heißt die bürgerlichen Rechtswirkungen der erfolgten Trennung zu erreichen, vor August 1938 tatsächlich erfolgten.

Im Jahr 1937 wurden 75 Nichtigkeitsverfahren und ein Inkonsumationsverfahren behandelt; von den ordentlichen Verfahren waren nur sieben erstinstanzliche und 68 zweitinstanzliche. Zusätzlich zu den in erster Instanz angenommenen Verfahren gab es allerdings noch acht weitere Anfragen, von denen vier sofort abgewiesen wurden; in einem Fall wurden an das zuständige Pfarramt Weisungen erteilt, was vor Einbringung einer Klage noch alles zu klären bzw. zu ergänzen wäre. Ein Antrag wurde an das örtlich zuständige Gericht weiterverwiesen, eine Anfrage inhaltlich beantwortet und eine weitere vorläufig ad acta gelegt; die weitere Vorgangsweise ist dabei nicht mehr festzustellen.

Der weitaus überwiegende Teil der in zweiter Instanz zu behandelnden Fälle, nämlich 56, kam vom Diözesangericht Wien an das Salzburger Gericht als zweite Instanz; aus Klagenfurt kamen fünf, aus Graz vier und aus Innsbruck drei. Auffallend häufig war als Klagegrund *Vis et metus* nach can. 1087 § 1 CIC/1917 eingeführt, nämlich in 23 Fällen, von denen immerhin 21 affirmativ entschieden wurden. d. h. das Vorliegen von Furcht und Zwang als erwiesen angesehen

wurde. An Klagegründen finden sich sonst der allgemeine Begriff *defectus consensus* unter Bezug auf cc. 1081, 1082, 1086 CIC, womit Totalsimulation, also ein vollständig mangelnder Ehewille, genau so abgedeckt sein konnte wie alle möglichen Partialsimulationen, bezogen auf die Bereiche Ausschluß der Sakramentalität der Ehe, der ehelichen Treue oder der Nachkommenschaft in der Ehe. In neun Fällen wurde als Klagegrund »Impotenz« gemäß can. 1068 § 1 CIC/1917 seitens des Mannes konkordiert, in drei Fällen seitens der Frau. Ein Fall wurde unter dem Klagegrund *Crimen* gemäß c. 1075 CIC/1917 geführt, und zwar wegen des Ehehindernisses des Ehebruchs mit Eheversprechen; beide späteren Ehepartner waren nämlich noch verheiratet, als ihre Beziehung begann, und auch ihre spätere Ehe scheiterte bald. Unter dem Klagegrund *Condicio*, einer beigesetzten Bedingung gemäß c. 1092 CIC/1917, wurden drei Verfahren geführt. Neben anderen Klagegründen wurde in fünf Fällen auch »Geisteskrankheit« geltend gemacht, teilweise verbarg sich dieser Nichtigkeitsgrund aber auch unter dem allgemeinen Oberbegriff *defectus consensus*. Eine Ehe wurde wegen »Formmangels« für nichtig erklärt³². Von den 1937 eingegangenen Fällen wurden 15 noch 1937 in Salzburg entschieden, 47 dann im Jahr 1938, sechs Fälle 1939 und ein Fall erst 1942. In den übrigen Fällen kam es nicht zu einem Urteil, z. B. wegen Zurückziehung des Antrags. Zwölf Verfahren wurden ohne Vorschreibung von Kosten an eine Partei geführt; in den übrigen wurden Summen zwischen 10,- und 100,- Schilling vorgeschrieben, in einigen wenigen Fällen waren es Beträge zwischen 200,- und 500,- Schilling. Da die Kostenfestsetzung erst bei der Urteilsfällung erfolgte, finden sich auch bei Prozessen aus dem Jahr 1937 schon Gerichtsgebühren, deren Bezahlung in Reichsmark gefordert wurde. Der Hauptanteil der Gerichtsarbeit war somit offensichtlich die Behandlung zweitinstanzlicher Verfahren, wobei der Unterschied zwischen dem Arbeitsanfall des Wiener Gerichts, das ebenfalls als erste und zugleich zweite Instanz fungierte, und dem Salzburger Gericht doch auffällig ist³³.

Im Jahr 1938 wurden vor dem Sommer 69 zweitinstanzliche Fälle angenommen, weiters vier erstinstanzliche Anträge. Elf weitere Anträge auf Überprüfung der Gültigkeit von Ehen wurden dagegen nicht angenommen; vier wurden überhaupt abgewiesen, sechs dagegen, weil Salzburg örtlich nicht zuständig war. Eine Anfrage kam nicht einmal vom Betroffenen, sondern von dessen Schwager; er bekam daher nur eine allgemein gehaltene Antwort. Da das Salzburger Gericht üblicherweise seine »Ernteferien« im August hatte und das Gericht in dieser Zeit geschlossen blieb, fiel das Inkrafttreten der zivilgerichtlichen Neuregelung – mit dem Datum 1. August 1938 – genau in die Gerichtsferien. Die letzten Urteilssitzungen vor dem Sommer 1938 wurden noch am 28. Juli 1938 gehalten, wobei vier Entscheidungen gefällt wurden. Nach den Gerichtsferien wurden am 26. September

1938 wieder zwei Wiener Ersturteile aus demselben Jahr affirmativ bestätigt. Schon am 3. Oktober gab es wieder drei Schlußsitzungen, drei weitere am 5. Oktober, schließlich wieder drei Schlußsitzungen am 21. Oktober. In den letzten beiden Monaten des Jahres wurden noch 17 weitere Schlußsitzungen gehalten. Vergleicht man diese Zahlen mit denen des Jahres 1937, so kann kein gravierender Unterschied in der Arbeitsweise des Metropolitangerichts Salzburg zum Jahr davor festgestellt werden, der praktische Einfluß der neuen Gesetzeslage, soweit er sich in Urteilsfällungen bzw. in der Organisation und in den Zahlen ausdrücken konnte, blieb also noch gering. Nach dem 1. August 1938 langten immerhin noch 32 Verfahren am Metropolitangericht ein, allerdings nur mehr zweitinstanzliche, es wurde kein einziger erstinstanzlicher Antrag mehr angenommen. Eine Anfrage langte wohl noch ein, wurde aber abgewiesen, weil sie viel zu wenig begründet gewesen sei³⁴. Erklärbar ist die Weiterführung und der Abschluß der zweitinstanzlichen Verfahren durch die Verpflichtung für den erstinstanzlichen *Defensor*, in jedem Fall gegen ein affirmatives Ersturteil zu appellieren, was die amtswegige Untersuchung jeder Sache in zweiter Instanz gewährleistete und außerdem die Behandlung zumindest bei einem affirmativen Urteil, das also die Nichtigkeit der Ehe aussprach, für den kirchlichen Bereich in zweiter Instanz zwingend machte³⁵. 1937 waren allerdings im vergleichbaren Zeitraum, also nach den Gerichtsferien, doch noch drei erstinstanzliche Anträge auf Annullierung eingelangt bzw. angenommen worden³⁶. 1938 mußte sich das Metropolitangericht auch mit fünf Rekursen befassen, mit denen eine Klageabweisung durch ein Erstgericht angefochten werden sollte; vier davon wurden abgewiesen, einer wurde aus formalen Gründen auf den richtigen Weg verwiesen, der Antrag mußte nämlich über das zuständige Diözesangericht eingereicht werden. In einem Fall gab auch das Metropolitangericht Wien einem Rekurs gegen eine Salzburger Klageabweisung statt; der Antrag mußte somit in Salzburg behandelt werden. Genau dieses Verfahren wurde in nur zehn Monaten in erster Instanz schließlich abgeschlossen und auch affirmativ entschieden.

Ein erstinstanzlicher und 25 zweitinstanzliche Verfahren wurden 1938 unter dem Klagegrund *defectus consensus* geführt, wobei mit einer Ausnahme alle affirmativ entschieden wurden, und in diesem einen Fall beide Parteien auf eine Fortführung des Verfahrens verzichteten. Unter dem Klagegrund *vis et metus* wurden ganze 38 Verfahren geführt, von denen drei negativ ausgingen. Mit Bezug auf einen »Formmangel« bei der Heirat wurden ein erstinstanzlicher und zwei zweitinstanzliche Verfahren geführt; ein weiteres zweitinstanzliches Verfahren wegen des Fehlens der *Delegation* für die Heirat gemäß c. 1098 CIC, von denen alle affirmativ beendet wurden. In den 18 zweitinstanzlichen Verfahren, die wegen *Impotenz* geführt wurden, wurde immer auf Nichtigkeit der Ehe entschieden; in dem erstin-

stanzlichen Prozeß, der unter diesem Klagegrund begonnen wurde, finden sich jedoch keine Angaben zum Prozeßverlauf oder zum Urteil. Gleiches gilt für das Verfahren, das wegen *Geisteskrankheit* eines Ehegatten begonnen wurde. In den sieben zweitinstanzlichen Fällen, die unter diesem Klagegrund liefen, wurden immerhin sechs affirmative Urteile gefällt. In insgesamt neun Fällen wurde das Metropolitengericht Bamberg als dritte Instanz angerufen. Bei drei derartigen Berufungen wurde im Prozeßbuch kein weiteres Ergebnis mehr angeführt, fünfmal hat Bamberg allerdings das jeweils affirmative Urteil bestätigt und die negative Entscheidung verworfen, so daß die Nichtigkeit der Ehen somit mit zwei gleichlautenden Urteilen festgestellt war. In einem Fall hat Bamberg auch negativ entschieden. Noch im Jahr 1938 wurden 28 Fälle abgeschlossen, 62 Verfahren wurden dann 1939 beendet und ein Verfahren erst 1940. An Kosten wurden in 48 Fällen Beträge zwischen 10,- und 50,- Reichsmark vorgeschrieben, in zwei Fällen auch 200,- Reichsmark; in den übrigen Verfahren Summen zwischen 60,- und 150,- Reichsmark. In drei Verfahren wurden die Kosten nachträglich auf die Hälfte ermäßigt, 19 Fälle wurden überhaupt kostenlos geführt.

Im Jahr 1939 war das Diözesangericht bereits, wie auch die anderen erzbischöflichen Ämter, aus dem Erzbischöflichen Palais ausquartiert und in den St.-Peter-Bezirk, Stiege 6, verlegt worden. Im Verlauf dieses Jahres zeigte sich ein ähnlicher Status wie der schon geschilderte: Von den insgesamt 78 Fällen waren es nur drei, die tatsächlich als erstinstanzliche Verfahren geführt wurden. Wohl waren noch drei weitere Anträge auf Ungültigkeitserklärung der Ehe eingelangt, doch wurde ihnen allen die Prozeßeinleitung verwehrt: Einmal wurde schriftlich mitgeteilt, daß durch das Gericht von der Aufrechterhaltung der Klage abgeraten werde, weil die Sache aussichtslos sei; ein Antrag wurde als unzulässig und für ein Nichtigkeitsverfahren ungeeignet eingestuft und der dritte Antrag wegen des mangelhaften Gesuchs abgelehnt. Von den zweitinstanzlichen Verfahren kamen 48 Fälle aus Wien an die zweite Instanz, immerhin 17 Fälle aus Graz, sieben aus Innsbruck und drei aus Klagenfurt. Von diesen waren acht Anträge erst nach dem 1. August 1938 eingereicht worden. 51 Fälle wurden noch 1939 abgeschlossen, 24 im Jahr 1940; eine erstinstanzliche Sache wurde wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit eingestellt. 22 Verfahren wurden ohne Vorschreibung von Kosten geführt, wobei teilweise auch vorgeschriebene Kosten wieder erlassen wurden; für die übrigen Verfahren wurden geringe Beträge zwischen 10,- und 60,- Reichsmark vorgeschrieben; nur in acht Fällen wurden Summen zwischen 100,- und 400,- RM vorgeschrieben. Unter dem Klagegrund *Impotenz* wurden 14 Fälle geführt, wobei insgesamt 13 positiv ausgingen, ganze 30 unter *Furcht und Zwang*, von denen sieben negativ ausgingen. Bamberg als dritte Instanz hat dabei in den Fällen, in denen

gegen die negativen Urteile berufen wurde, zweimal das negative Salzburger Urteil bestätigt. Elf Fälle wurden unter dem *Caput dementia* oder *insania*, teilweise auch nur als *defectus consensus* bezeichnet, nach c. 1981 CIC/1917 geführt, alle elf gingen affirmativ aus. Vier Fälle wurden wegen einer nicht erfüllten *Conditio*-Bedingung (c. 1092 CIC/1917) geführt, ebenfalls alle affirmativ, und je einer unter dem Klagegrund *Crimen* (c. 1075 CIC/1917), der affirmativ ausging, und wegen *Irrtums* (c. 1083 CIC/1917), der negativ ausging. Die übrigen Fälle wurden unter dem Titel *defectus consensus* als Sammelbegriff für alle möglichen Fälle der Simulation geführt³⁷.

Betrachtet man die Anzahl der Fälle, die von den verschiedenen Gerichten nach Salzburg in die Appellation gingen, kann gesagt werden, daß auch bei den übrigen Gerichten erster Instanz kaum eine Änderung in ihrem Arbeitsanfall festzustellen ist. Auch in der Verfahrensdauer ergibt sich kein gravierender Einbruch: Wenn 1937 abgeschlossene Verfahren im Durchschnitt mit einer Verfahrensdauer von 11 bis 15 Monaten auskamen, so änderte sich das bei den Verfahren von 1938 nicht wesentlich. Es hat demnach die Einführung des neuen Ehegesetzes zumindest auf die tägliche Arbeit der Gerichte keinen Einfluß gehabt, ab dem August 1938 haben Fälle im Durchschnitt auch nicht länger gedauert.

Zum Vergleich seien auch noch die Zahlen des Jahres 1940 genannt: Damals wurden 52 Prozesse geführt, und zwar 51 zweitinstanzliche und nur ein erstinstanzlicher. Der entsprechende Antrag langte Anfang Februar 1940 am Diözesangericht Salzburg ein; es ging dabei um eine Ehe, die am Tag vor dem Inkrafttreten des neuen Ehegesetzes geschlossen worden war, nämlich am 31. Juli 1938. In diesem Verfahren wurde schließlich Ende März 1942, nach einer Verfahrensdauer von 13 Monaten, ein negatives Urteil gefällt. Von den zweitinstanzlichen Fällen kam wieder der weitaus überwiegende Teil aus Wien, nämlich 45; aus Innsbruck kamen fünf Fälle und aus Graz ein Fall. In fünf Fällen wurde negativ entschieden, sonst erkannte das Metropolitangericht Salzburg immer auf Nichtigkeit der Ehe, in drei Fällen legte allerdings der Ehebandverteidiger an die dritte Instanz, Bamberg, Berufung ein. Dieses entschied immer innerhalb von höchstens zwei Monaten, in zwei Fällen wurde das Nichtigkeitsurteil auch bestätigt. Eine Ehe wurde für nichtig erklärt, nachdem eine zunächst 1925 nur zivil geschlossene Ehe am 13. Dezember 1934 durch eine *Sanatio in radice* gemäß dem c. 1140 § 1 CIC/1917 kirchenrechtlich bereinigt werden sollte, jedoch nicht gültig gemacht worden war. In 19 Fällen wurde *Furcht und Zwang* – einfacher oder auch Ehrfurchtszwang – behandelt, in sieben Fällen *Impotenz*, in drei Fällen *Insania* oder auch *infirmity mentis*, in den übrigen Fällen handelte es sich um Formen der Simulation, entweder Totalsimulation oder Partialsimulation, wobei der Ausschluß der Nachkommenschaft häufig ge-

nannt war. An Kosten wurden meistens zwischen 10,- und 50,- Reichsmark festgesetzt, in einigen Fällen auch zwischen 100,- und 300,- Reichsmark, und meist vom Antragsteller verlangt, wobei in der Festsetzung Rücksicht auf die jeweilige finanzielle Lage und den Beruf des Betroffenen genommen wurde; zwölf Verfahren wurden überhaupt kostenlos geführt. Von diesen zweitinstanzlichen Fällen im Jahr 1940 waren immerhin 18 Fälle erst nach dem 1. August 1938 eingereicht worden, die Betroffenen hatten sich also von der neuen Gesetzeslage nicht in ihrer Haltung beeinflussen lassen.

Von den übrigen fünf Anfragen, die in diesem Jahr bezüglich einer Annullierung an das Metropolitangericht Salzburg herangetragen wurden, übrigens zum Teil nicht von den Betroffenen selbst, sondern von Pfarrämtern vorgelegt, wurden zwei mangels Aussicht auf Erfolg überhaupt abgelehnt, die drei übrigen an die jeweils örtlich zuständigen Kirchengerichte verwiesen. In vier Fällen wurden an das Metropolitangericht Salzburg als Obergericht auch Rekurse gegen Klageabweisungen gerichtet, wobei nur einer abgewiesen wurde, in den übrigen drei Fällen aber die betreffenden Gerichte zur Annahme der Klageschrift verhalten wurden³⁸.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

Es mag eine Folge der noch immer tief verwurzelten kirchlichen Ansicht, Katholiken dürften überhaupt eine Scheidung für den staatlichen Bereich nicht anstreben oder doch nur dann, wenn nach kanonischem Recht keine Ehe vorgelegen hatte, etwa bei Verletzung der Formpflicht, oder aber diese Ehe vorher schon von einem kirchlichen Gericht für nichtig erklärt oder vom Papst wegen Nichtvollzugs gelöst worden war, gewesen sein, daß Katholiken auch in der Zeit nach der Einführung des deutschen Ehegesetzes eine kirchliche Lösung ihrer kirchlich geschlossenen Ehe anstrebten. Katholiken blieb es an sich verboten, die Scheidung dem Bande nach anzustreben, oder sie mußten zumindest den festen Willen haben, die ihnen durch die Scheidung gebotene Möglichkeit zur Wiederverheiratung nicht zu nutzen³⁹.

Aus der statistischen Auswertung der Prozeßzahlen läßt sich entnehmen, daß zumindest ein Ziel der Nazi-deutschen Gesetzgebung im Ehrechtsbereich, die vollständige Zurückdrängung der Kirche aus dem öffentlichen Leben und das Bestreben, die kirchliche Ehegerichtsbarkeit damit zur Bedeutungslosigkeit zu verurteilen, nicht erreicht werden konnte. Trotz dieser Bestrebungen des neuen staatlichen Systems arbeiteten die kirchlichen Gerichte, gestützt auf das allgemeine kanonische Recht des CIC und die Verfahrensnormen der EPO, auch in den Jahren nach der Einführung des neuen Ehegesetzes 1938 weiter wie in den Jahren zuvor.

Abkürzungen

AAS	= Acta Apostolicae Sedis (Rom 1909 ff.)
Art.	= Artikel
c., cc.	= canon, canones
CIC	= Codex Iuris Canonici
d. RGBl	= deutsches Reichsgesetzblatt
JGS	= Justizgesetzsammlung
JN	= Jurisdiktionsnorm
ÖAKR	= Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
ÖK	= Österreichisches Konkordat 1933/34

Anmerkungen

1 Unterzeichnung im Vatikan am 5. Juni 1933, zur Beurkundung der Ratifikation am 1. Mai 1934 in Wien unterzeichnet; das Konkordat trat mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 1. Mai 1934 in Kraft. Vgl. dazu *Josef Kremsmair*, Der Weg zum österreichischen Konkordat von 1933/34 (Wien 1980).

2 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB – v. 1. Juni 1811, JGS 1811/946; §§ 44 ff.

3 Vgl. dazu *Rudolf Köstler*, Das österreichische Konkordats-Eherecht (Wien 1937).

4 Vgl. Zusatzprotokoll zum Österreichischen Konkordat, BGBl 1934, II., 2.

5 Vgl. die »Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen« (Wien 1856); ausgearb. v. dem Wiener Erzbischof Joseph Othmar Kardinal Rauscher und auf der Bischofsversammlung zu Wien 1856 beschlossen.

6 Codex Iuris Canonici 1917, Typis Polyglottis Vaticanis 1917, abgekürzt CIC/1917.

7 Zu dieser Form der Auflösung einer Ehe zwischen zwei Ungetauften vgl. *Heinrich Flatten*, Nichtigerklärung, Auflösung und Trennung der Ehe, in: Hb. des katholischen Kirchenrechts, hg. v. *Josef Listl* u. a. (Regensburg 1983), S. 822 ff.

8 Vgl. *Johann Haring*, Kommentar zur österreichischen Eheinstruktion (Innsbruck–Wien–München 1937), S. 44 ff.

9 Jurisdiktionsnorm (JN), Gesetz v. 1. August 1895, RGBl 111, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, speziell über Rechtshilfe, d. h. die Übertragung des Vollzugs von Amtshandlungen an andere Gerichte, §§ 36 f., auch auf Ersuchen ausländischer Gerichte, §§ 38 ff.

10 Vgl. *Haring* (wie Anm. 8), S. 49 f.

11 Vgl. dazu *Julius Bombiero-Kremenac*, Separatio tori, mensae et habitationis, nach kirchlichem und weltlichem Recht, in: Archiv für kath. Kirchenrecht 114 (1934), S. 438 ff.; sowie allg. *Carl Holböck*, Hb. des Kirchenrechts II (Innsbruck–Wien 1951), S. 745 ff.

12 Vgl. *Wolfgang Dannerbauer*, Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Österreichs, hg. v. der Redaction des »Correspondenz-Blattes für den kath. Clerus Österreichs« (Wien 1893), S. 348 ff.

13 Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v. 6. Juli 1938, d. RGBl I, 807, GBl. f.d.L.Ö. Nr. 244/1938; sowie die (erste) Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet v. 27. Juli 1938, d. RGBl I, 923; kundgemacht im GBlÖ 1938/302.

14 Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß schon seit Joseph II. und in der Folge im ABGB von 1811 kein einheitliches Eherecht für alle Untertanen bestand, sondern vielmehr eine Berücksichtigung konfessioneller Besonderheiten eingehalten wurde. Vgl. dazu u. a. *Hugo Schwendenwein*, Österreichisches Staatskirchenrecht, Beiheft 6 zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici (Essen 1992), S. 19 ff. Auf die

Sondersituation im Burgenland sei ebenfalls noch hingewiesen, vgl. dazu bes. *Paul Iby*, *Eherecht im Burgenland (1921–1938). Rechtsgeschichtliche Studie über ziviles und kirchliches Eherecht im Burgenland unter Einbeziehung der Geschichte des Eherechtes in Ungarn* (Eisenstadt 1990).

15 Vgl. *Alfred Rinnerthaler*, *Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit*; in: *60 Jahre Österreichisches Konkordat*, hg. v. *Hans Paarhammer* u. a. (München–Eichenau 1994), S. 179 ff.

16 Vgl. dazu das Personenstandsgesetz v. 3. November 1937, d. RGBl I, S. 1146, in Österreich eingeführt mit Verordnung v. 2. Juli 1938, GBl. f. Ö. 287/1938. Vgl. dazu *Sebastian Ritter*, *Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag* (Salzburg 1954); weiters *Rinnerthaler* (wie Anm. 15), S. 215 ff.

17 Dieser Zustand besteht heute noch, was den Bereich des Eherechts angeht. Das Ehegesetz von 1938 wurde zwar in der Fassung des StGBI 31/1945 »entnazifiziert«, d. h. die typisch nationalsozialistischen Bestimmungen wurden ersatzlos gestrichen, blieb jedoch grundsätzlich weiterhin in Geltung, so daß ein rein säkulares Eherecht in Österreich gilt. Vgl. *Franz Pototschnig*, *Das staatliche Eheschließungsrecht – Konflikte und ihre mögliche Lösung*, in: *ÖAKR 38* (1989), S. 285–300.

18 Vgl. dazu den mittlerweile aufgehobenen § 67 des PStG (wie Anm. 16); dazu vor allem *Robert Höslinger*, *Die Aufhebung des § 67 des Personenstandsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof*, in: *ÖAKR 7* (1956), S. 62–76.

19 Dabei soll die Möglichkeit der Dispens von der nichtvollzogenen Ehe oder das Paulinische Privileg, wobei dem in Österreich gelegenen kirchlichen Gericht nur die Vorbereitungsarbeiten im Verfahren zukamen, nicht aber die Entscheidung, ebenso ausgeklammert bleiben wie die Möglichkeit der Trennung von Tisch und Bett, die nach kirchlichem Rechtsverständnis nicht die Gültigkeit und Fortdauer des Ehebandes berührte.

20 Vgl. zu diesen Fragen *Hans-Wolfgang Strätz*, *Rechtsgeschichtliche Entwicklung des staatlichen Eherechts in Deutschland: Eheschließung und Eheauflösung vom Reichspersonenstandsgesetz 1875 bis zum 1. Eherechtsreformgesetz 1976*, in: *Beginn und Ende der Ehe. Aktuelle Tendenzen in Kirchen- und Zivilrecht*. Hg. v. *Richard Puza* u. *Abraham P. Kustermann* (Heidelberg 1994), bes. S. 20 ff.; sowie die (erste) Durchführungsverordnung zum Ehegesetz (wie Anm. 13).

21 Vgl. dazu *Rinnerthaler* (wie Anm. 15), S. 218. In den Beständen des Konsistorialarchivs ist über frühere staatliche Zuschüsse und ihre folgende Einstellung nichts mehr aufzufinden.

22 Vgl. dazu *Ritter* (wie Anm. 16), S. 124 ff.

23 Vgl. *Zl. 26/38* u. *Zl. 12/39*, Metropolitangericht Salzburg.

24 Von der *Sacra Congregatio Disciplina Sacramentorum* mit dem Dekret »*Provida Mater*« erlassene »*Instructio servanda a tribunalibus dioecesis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum*« v. 15. August 1936, im deutschen Sprachraum Eheprozeßordnung – EPO – genannt, *AAS XXVIII* (1936), S. 313–370.

25 Vgl. *Köstler* (wie Anm. 3), S. 135 ff.

26 Vgl. ebd., S. 136, Fn. 5; *Amtsblatt der österr. Justizverwaltung* (1934), S. 72.

27 Vgl. ebd., S. 136 f.

28 Vgl. *Schematismus der Erzdiözese Salzburg 1939*, S. 19; *Signatura Apostolica* v. 20. Dezember 1938, Nr. C.P. 691/938.

29 Vgl. *Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg*, Band XXXVIII (1946), Nr. 203. Diese Regelung wurde später nicht mehr verlängert. Vgl. dazu *Elisabeth A. Mayr*, *Zur Rechtsgeschichte des Salzburger Diözesan- und Metropolitangerichtes im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Recht im Dienste des Menschen*, FS. f. Hugo Schwendenwein, hg. v. *Klaus Lüdicke*, *Hans Paarhammer* u. *Dieter A. Binder* (Graz 1986), S. 173 ff.

30 Vgl. dazu: *Personalstand der Säkular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbistums Salzburg für das Jahr 1935*, S. 20.

31 Vgl. dazu: *Personalstand der Welt- und Ordensgeistlichkeit der Erzdiözese Salzburg für das Jahr 1939*, S. 19 f.

32 Es findet sich dabei die Bezeichnung »Russenehe« als Beschreibung einer Ehe, die 1920 in Omsk als Sovietehe geschlossen worden war.

33 Statistische Auswertung des Prozeßbuches des Jahres 1937.

34 Daß kein neuer erstinstanzlicher Fall mehr angenommen wurde, könnte einerseits an der zeitbedingten Unsicherheit gelegen haben, andererseits aber auch daran, daß sich in diesem Zeitraum wirklich niemand um eine kirchliche Klärung seiner Situation bemühte. Da über mögliche Vorsprachen bei Gericht, also die ersten Informationsgespräche, keine Aufzeichnungen aus diesem Zeitraum existieren, kann darüber nichts Genaueres mehr gesagt werden.

35 Vgl. dazu c. 1986 CIC/1917 bzw. die Art. 212 ff. der Eheprozeßordnung–EPO.

36 Statistische Auswertung des Prozeßbuches des Jahres 1938.

37 Statistische Auswertung des Prozeßbuches des Jahres 1939.

38 Statistische Auswertung des Journalbuches des Diözesangerichtes Salzburg für die Jahre 1931–1945; Jahr 1940.

39 Vgl. *Holböck* (wie Anm. 11), S. 747.

Anschrift der Verfasserin:
Dr. Elisabeth A. Kandler-Mayr
Kapitelplatz 2
A-5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [135](#)

Autor(en)/Author(s): Kandler-Mayr Elisabeth A.

Artikel/Article: [Die Auswirkungen des neuen Eherechts von 1938 auf die Tätigkeit des Salzburger Diözesan- und Metropolitangerichts. 255-272](#)